

Anhang Abrechnung und Rechnungslegung zu den AB-BKO

Version 2.0

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
0.1	Einreichung		A&B	Gas-Marktmodell ab Okt. 2013
1.0	Genehmigung	12.7.2013	E-Control	
0.2	Einreichung	26.11.2013	A&B	
2.0	Genehmigung	18.12.2013	E-Control	

Inhaltsverzeichnis

1. Abrechnungsumfang	4
2. Grundlage für die Abrechnung	4
3. Rechnungslegung, Reverse Charge und Zahlungsabwicklung.....	4
4. Einspruchsrecht	5
5. Aufrechnung	5
6. Verrechnungskomponenten und Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Steuertatbestandes	6
7. Übergangsbestimmungen	10

1. Abrechnungsumfang

Die Abrechnung und Rechnungslegung umfasst insbesondere:

- a) die Ermittlung der geldmäßigen Salden pro Clearingperiode und BG,
- b) die Ermittlung der Clearinggebühr,
- c) die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen Marktteilnehmer
- d) die Zahlungsabwicklung.

2. Grundlage für die Abrechnung

Bestandteile der Abrechnung eines Marktteilnehmers, welche der BKO durchführt, sind:

- die Ausgleichsenergiemengen je BG, getrennt nach Lieferung und Bezug
- die Ausgleichsenergiepreise je Bilanzierungsperiode
- Energiemengen im Rahmen der Abwicklung über den Ausgleichsenergiemarkt, getrennt nach Lieferung und Bezug
- Vorhaltung von Energiemengen für den Ausgleichsenergiemarkt
- Clearinggebühr
- Steuern

3. Rechnungslegung, Reverse Charge und Zahlungsabwicklung

- a) Die Abwicklung der Zahlungen erfolgt durch Lastschriften oder Gutschriften. Dem Marktteilnehmer werden Rechnungen bis zu einem vom BKO festzulegenden Datum gelegt. Dem BKO ist jedenfalls die UID Nummer bekanntzugeben.
- b) Jede Rechnung lautet auf EURO und wird mit Umsatzsteuer ausgestellt, wenn der Umsatz gemäß dem österreichischen Umsatzsteuergesetz steuerbar und steuerpflichtig ist. Diese bzw. jede weitere künftige Steuer oder Abgabe, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BKO zahlbar wird, wird vom BKO zusätzlich zum Entgelt in Rechnung gestellt und ist vom Marktteilnehmer zu zahlen.
- c) Hat ein ausländischer Marktteilnehmer keine Betriebsstätte in Österreich, erfolgt die Ausstellung der Rechnungen für den Bezug von Energie durch den ausländischen Marktteilnehmer ohne Umsatzsteuer, da diese Umsätze in Österreich nicht steuerbar sind. Der Marktteilnehmer ist für eine allfällige ordnungsgemäße Versteuerung in seinem Sitzstaat selbst verantwortlich und wird dem BKO diesbezüglich schad- und klaglos halten.
- d) Auf Gutschriften, ausgestellt vom BKO für die Lieferung von Energie eines ausländischen Marktteilnehmers, der keine Betriebsstätte in Österreich hat, wendet der BKO die Reverse-Charge-Regelung gemäß § 19 Abs. 1c iVm § 3 Abs. 13 UStG 1994 idGF an: Der BKO behält die Umsatzsteuer ein und führt sie ans Finanzamt ab.
- e) Jeder Marktteilnehmer ist verpflichtet, jede Einrichtung oder Auflösung einer Betriebsstätte bzw. die Begründung oder Aufgabe eines Unternehmenssitzes in Österreich dem BKO unverzüglich, jedenfalls binnen 14 Tagen, schriftlich bekannt zu geben. Unterbleibt diese Bekanntgabe hält der Marktteilnehmer den BKO diesbezüglich schad- und klaglos, wenn dieser von den Steuerbehörden in Anspruch genommen wird.

- f) Die Rechnungsbeträge sind zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum fällig und werden im SEPA-Firmenlastschriftverfahren (SEPA Business-to-Business Direct Debit) eingezogen. Gutschriften und Lastschriften werden vom BKO mit Valutastellung t+3 verrechnet.
- g) Jeder Marktteilnehmer muss dem BKO ein Konto bei einem Kreditinstitut in der EU oder in der Schweiz bekannt geben, über das der Zahlungsverkehr abgewickelt wird und welches zur Durchführung des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA Business-to-Business Direct Debit) unter Berücksichtigung der Fälligkeitstermine und Zahlungsfristen gemäß der AB-BKO, einschließlich all ihrer Anhänge, systemtechnisch in der Lage ist. Die Kontobeziehung mit einzelnen kontoführenden Banken darf nur aus sachlich berechtigten Gründen verweigert werden. Jeder Marktteilnehmer muss dem BKO oder den von ihm Beauftragten ein SEPA-Firmenlastschriftmandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) für dieses Konto zugunsten eines Kontos des BKO oder des von ihm Beauftragten einräumen und hat dafür sorgen, dass sein Konto am Fälligkeitstag eine ausreichende Deckung aufweist. Gutschriften werden vom BKO-Konto zugunsten des Kontos des Marktteilnehmers gebucht.

4. Einspruchsrecht

Der Marktteilnehmer hat die Möglichkeit, beim BKO innerhalb von 30 Tagen schriftlich Widerspruch gegen gelegte Rechnungen zu erheben. Dieses Recht entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, die als fehlerhaft angesehene Rechnung vorbehaltlich einer Klärung zu bezahlen. Erfolgt der Widerspruch nicht fristgerecht, gilt die Rechnung als verbindlich. Der BKO hat fehlerhafte Rechnungen in den beiden nächstfolgenden Abrechnungsperioden zu korrigieren. Auf diese Nachverrechnung wird gesondert hingewiesen.

5. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur für den BKO für den Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Marktteilnehmers zulässig. Die Aufrechnung ist weiters mit Ansprüchen der Vertragsparteien zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der aufzurechnenden Verbindlichkeit stehen und die gerichtlich festgestellt oder vom BKO anerkannt worden sind.

6. Verrechnungskomponenten und Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Steuertatbestandes

6.1. Einleitung

Gemäß § 1 iVm § 2 Ziffer 2 Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung (UStBBKV – BGBl. II Nr. 369/2013) ist die Umsatzsteuer bei Umsätzen aus Lieferungen von Gas und Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist, vom Leistungsempfänger abzuführen, wenn dieser Unternehmer ist. Mittels Veröffentlichung auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen hat dieses im Zusammenhang mit der UStBBKV über eine von diesem anerkannte Zweifelsregelung informiert, wonach bei Bestehen von Zweifeln darüber, ob im Einzelfall eine Leistung im Sinne des § 2 UStBBKV vorliegt, vom Leistenden und vom Leistungsempfänger einvernehmlich davon ausgegangen werden, dass es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt, wobei eine schriftliche Erklärung des Leistungsempfängers als Nachweis hierfür ausreicht. Im Folgenden findet sich zum Zwecke der erleichterten Nachvollziehbarkeit von ausgestellten Rechnungen eine Darstellung der vom BKO verwendeten Verrechnungskomponenten, sowie die für die Umsetzung der UStBBKV erforderlichen Bestimmungen.

6.2. Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Steuertatbestandes

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er unter den Anwendungsfällen des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV fällt oder dem § 3 Abs 13 und 14 sowie § 19 Abs 1 lit c oder dem § 3a Abs 6 und 7 UStG unterliegt. Diese Erklärung ist mittels einem entsprechendem Formular binnen 14 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch den BKO an diesen zu übermitteln, wobei für die Einhaltung dieser Frist der Poststempel maßgeblich ist. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, wird vom BKO im Falle eines BGV mit Betriebsstätte in Österreich als Regelfall davon ausgegangen, dass dieser unter den Anwendungsfällen des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV fällt. Diese Bestimmung ist auf Unternehmen ohne Betriebsstätte in Österreich nicht anzuwenden.

6.3. Allgemeine Darstellung der Rechnungstypen

Die nachfolgende Darstellung ist ein abrechnungstechnischer Überblick über die vom Bilanzgruppenkoordinator („BKO“) eingesetzten Rechnungstypen und soll den Vertragspartnern einen Einblick über das Zustandekommen von Rechnungen eröffnen und die Nachprüfbarkeit derselben erleichtern.

6.3.1. Rechnungstyp „Lieferung Ausgleichsenergie BGV an BKO“ („ELF“)

Position je Bilanzgruppe des BGV; Menge Ausgleichsenergie („AE“) ist auf der Rechnung in kWh angegeben.

Die Position enthält Ausgleichsenergie je Abrechnungsperiode, die vom BGV geliefert wurde und bei **positivem Clearingpreis („CLP“) je Stunde (Stundenbilanzierer) bzw. Tag (Tagesbilanzierer)** Erlöse für den BGV und Kosten für den BKO bedeuten.

Enthält Ausgleichsenergie je Abrechnungsperiode, die vom BGV geliefert wurde und bei **negativem Clearingpreis („CLP“) je Stunde (Stundenbilanzierer) bzw. Tag (Tagesbilanzierer)** Kosten für den BGV und Erlöse für den BKO bedeuten. (Erläuterung: hierbei handelt es sich um eine „Entsorgungsleistung“ und demnach um eine sonstige Leis-

tung im Sinne des § 3a UStG, weshalb keine Energielieferung im Sinne des § 2 Ziffer 2 UStBBKV vorliegt).

6.3.2. Rechnungstyp „Bezug von Ausgleichsenergie BGV von BKO“ („EBZ“)

Enthält Ausgleichsenergie je Abrechnungsperiode, die vom BGV bezogen wurde und bei **positivem CLP je Stunde (Stundenbilanzierer) bzw. Tag (Tagesbilanzierer)** Kosten für den BGV und Erlöse für den BKO bedeuten.

Enthält Ausgleichsenergie je Abrechnungsperiode, die vom BGV bezogen wurde und bei **negativem CLP je Stunde (Stundenbilanzierer) bzw. Tag (Tagesbilanzierer)** Erlöse für den BGV und Kosten für den BKO bedeuten. (Erläuterung: hierbei handelt es sich um eine „Entsorgungsleistung“ und demnach um eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a UStG und somit keine Energielieferung im Sinne des § 2 Ziffer 2 UStBBKV).

6.3.3. Rechnungstyp Umlage

Beinhaltet die Position Umlage, bei positivem Preis bedeutet dies Kosten für den BGV und Erlöse für den BKO.

6.3.4. Rechnungstyp „Clearinggebühr gemäß § 89 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 107/2011) iVm der Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung (BGBl. II Nr. 479/2012)“

Position je Bilanzgruppe des BGV; Menge für Handel/Verbrauch auf der Rechnung ist in kWh angegeben.

Bemessungsgrundlage ist der Verbrauchsumsatz des BGV je Abrechnungsperiode, bedeutet Kosten für den BGV und Erlöse für den BKO.

6.4. Abrechnung BGV (Erläuterung: mit Energielieferung als Haupttätigkeit)

6.4.1. Steuerinländer mit Anwendungsfall § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV

Das Nachfolgende gilt für Vertragspartner, welche aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem BKO angegeben haben, unter den Anwendungsfall des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV zu fallen.

a. Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, BKO liefert Energie an BGV (CLP):

- i. Im Falle eines positiven Preises gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 19 Abs 1d UStG iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV zur Anwendung; in diesem Fall trägt der Leistungsempfänger (BGV) die Steuerschuld (Reverse Charge)
- ii. Im Falle einer Entsorgungsleistung (negativer Energiepreis) werden 20% USt verrechnet.

b. Umlage (sonstige Leistung gegen Entgelt), BGV leistet an BKO:

- i. Im Falle eines positiven Preises werden 20% USt verrechnet (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG).
- ii. Im Falle eines negativen Preises werden 20% USt verrechnet (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG).

c. Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, BGV liefert Energie an BKO (CLP):

- i. Im Falle eines positiven Preises gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 19 Abs 1d UStG iVm § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV zur Anwendung; in diesem Fall trägt der Leistungsempfänger (BKO) die Steuerschuld (Reverse Charge)
- ii. Im Falle eines negativen Preises werden 20% USt verrechnet (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG).
- d. **Clearinggebühr gemäß § 89 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (BGBl. I 107/2011) iVm der Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung (BGBl. II Nr. 479/2012):**
Es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG.

6.4.2. Steuerinländer außerhalb des Anwendungsfalles des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV

Das Nachfolgende gilt für Vertragspartner, welche aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem BKO angegeben haben, nicht unter den Anwendungsfall des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV zu fallen.

- a. **Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, BKO liefert Energie an BGV (CLP):**
 - i. Im Falle eines positiven Preises (CLP) werden 20% USt verrechnet gemäß § 3 UStG; in diesem Fall wird normal mit 20% USt verrechnet, da Nebentätigkeit nicht in UStBBKV vorgesehen ist
 - ii. Im Falle eines negativen Preises (CLP) werden 20% USt verrechnet gemäß § 3a UStG; in diesem Fall wird normal mit 20% USt verrechnet, da es sich um eine „sonstige Leistung“ handelt.
- b. **Umlage (sonstige Leistung gegen Entgelt), BGV leistet an BKO:**
 - iii. Im Falle eines positiven Preises werden 20% USt verrechnet (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG).
 - iv. Im Falle eines negativen Preises werden 20% USt verrechnet (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG).
- c. **Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, BGV liefert Energie an BKO (CLP):**
 - v. Im Falle eines positiven Preises (CLP) werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 19 Abs 1d UStG iVm § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV zur Anwendung; in diesem Fall trägt der Leistungsempfänger (BKO) die Steuerschuld (Reverse Charge).
 - vi. Im Falle eines negativen Preises (CLP) werden 20% USt verrechnet (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG).
- d. **Clearinggebühr gemäß § 89 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (BGBl. I 107/2011) iVm der Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung (BGBl. II Nr. 479/2012):**
Es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG gemäß § 3a UStG.

6.4.3. Steuerausländer (Erläuterung: Vertragspartner aus dem EU-Ausland und CH fallen nicht unter die Anwendbarkeit der UStBBKV)

- a. **Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, BKO liefert Energie an BGV (CLP):**
 - i. Im Falle eines positiven Preises (CLP) werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 19 Abs 1 c UStG zur Anwendung; Sofern, KEINE Betriebsstätte in Österreich vorhanden ist, geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über.
 - ii. Im Falle eines negativen Preises (CLP) werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 3a Abs 6 und 7 UStG zur Anwendung (Erläuterung: es handelt sich um eine „Entsorgungsleistung“, da diese Abnahme der Energie durch den BGV zusätzlich noch Entgelt für den BGV beinhaltet – 0% RC, da Leistungsempfänger Unternehmenssitz außerhalb Österreichs hat).
- b. **Umlage (sonstige Leistung gegen Entgelt), BGV leistet an BKO:**

- iii. Im Falle eines positiven Preises werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 3 Abs 13, 14 UStG zur Anwendung (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG von Energie – 0% RC, da Leistungsempfänger Unternehmenssitz außerhalb Österreichs hat).
- iv. Im Falle eines negativen Preises werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 3a Abs 6, 7 UStG zur Anwendung (Erläuterung: es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG von Energie – 0% RC, da Leistungsempfänger Unternehmenssitz außerhalb Österreichs hat).
- c. **Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, BGV liefert Energie an BKO (CLP):**
 - v. Im Falle eines positiven Preises (CLP) werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 19 Abs 1c UStG zur Anwendung; Sofern, KEINE Betriebsstätte in Österreich vorhanden ist, geht die Steuerschuld ebenfalls an den Leistungsempfänger (BKO) über und ist mit 0% zu verrechnen.
 - vi. Im Falle eines negativen Preises (CLP) werden 0% USt verrechnet, es gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 3a Abs 6, 7 UStG zur Anwendung; In diesem Sonderfall handelt es sich um eine „Entsorgungsleistung“, da diese Abnahme der Energie durch den BKO zusätzlich noch Entgelt für den BKO beinhaltet, daher mit 0% Reverse Charge gemäß § 3a Abs 6, 7 UStG verrechnet.
- d. **Clearinggebühr gemäß § 89 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (BGBl. I 107/2011) iVm der Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung (BGBl. II Nr. 479/2012):**

Es handelt sich um eine „sonstige Leistung“ und KEINE LIEFERUNG von Energie, daher gelangt die „Reverse Charge“-Regel gemäß § 3a Abs 6, 7 UStG zur Anwendung.

6.5. Abrechnung Netzbetreiber

Annahme des Regelfalles ist, dass Netzbetreiber in Österreich unter § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV fallen, eine Abweichung davon ist mittels schriftlicher Erklärung durch den Netzbetreiber dem BKO bekanntzugeben.

Netzbetreiber werden daher als Steuerinländer mit Anwendungsfall § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV erachtet.

6.5.1. Integrierter Netzbetreiber

Als integrierter Netzbetreiber („NB“) gilt, wenn Lieferant und Netzbetreiber die gleiche juristische Person ist, daher wird Haupttätigkeit angenommen (in diesem Zusammenhang wird auf das veröffentlichte Schreiben von Österreichs E-Wirtschaft an das Bundesministerium für Finanzen vom 02.12.2013 betreffend die Interpretation der UStBBKV durch Österreichs E-Wirtschaft verwiesen).

6.5.2. Entflochtener Netzbetreiber

Als entflochtener NB gilt jener NB, wenn Lieferant und Netzbetreiber unabhängige/selbstständige juristische Personen sind, daher wird Haupttätigkeit angenommen (in diesem Zusammenhang wird auf das veröffentlichte Schreiben von Österreichs E-Wirtschaft an das Bundesministerium für Finanzen vom 02.12.2013 betreffend die Interpretation der UStBBKV durch Österreichs E-Wirtschaft verwiesen).

6.5.3. Netzbetreiber mit Sondervereinbarung NICHT gemäß § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV

Sollten NB explizit eine abweichende Abwicklung wünschen, müsste diese Abweichung mittels schriftlicher Erklärung durch den Netzbetreiber dem BKO bekannt gegeben werden.

In diesem Fall wird der Netzbetreiber als Steuerinländer außerhalb des Anwendungsfalles des § 1 iVm § 2 Ziffer 2 UStBBKV erachtet.

7. Übergangsbestimmungen

- 7.1.** Dieser Anhang „Abrechnung und Rechnungslegung“ in der Version 2.0 gilt ab 01.01.2014, die Bestimmungen des Punktes 3 hingegen erst ab 01.02.2014. Hinsichtlich des Punktes 3 gelangt der Punkt 3 der Version 1.0 des Anhangs „Abrechnung und Rechnungslegung“ bis 31.01.2014 zur Anwendung.
- 7.2.** Die Bestimmungen des Punktes 6 werden nur auf solche Umsätze angewendet, welche nach dem 31. Dezember 2013 ausgeführt werden. Auf Umsätze, welche bis zum 31. Dezember 2013 ausgeführt werden, gelangen auch im Falle einer Nach- bzw. Endabrechnung die für solche Umsätze anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.